presserat

Gerichtsberichterstattung

Unter der Überschrift »Postbote (42) liebte Schülerin (11)« berichtet eine Lokalzeitung über ein Strafverfahren gegen einen Mann wegen sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen. Dabei wird die Beziehung als eine Liebesromanze geschildert. Kind und Mutter werden im Foto präsentiert, mit Augenbalken unkenntlich gemacht. Vornamen und Alter sind angegeben. Ein Frauenbegegnungszentrum legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Dem erwachsenen Mann werde die Verantwortung für sein Handeln abgenommen durch die Schilderung der Tat als Kavaliersdelikt und das Aufzeigen von prominenten Beispielen, die zeigen, warum Männer junge Mädchen lieben (und umgekehrt). »Diese Darstellungsweise in der Zeitung fördert nach unserer Auffassung das Delikt des sexuellen Missbrauchs und macht sich damit im moralischen Sinne schuldig.« Die Gerichtsberichterstattung entspreche in allen Punkten der Wahrheit, entgegnet die Zeitung. Sie habe sich die wörtlich zitierten Äußerungen nicht zu eigen gemacht, vielmehr ergebe sich aus der Berichterstattung eindeutig, dass diese vom Angeklagten zum Zwecke der Verteidigung und seiner Rechtfertigung vor Gericht gemacht worden seien. (1994)

Der Presserat ist der Ansicht, dass die Zeitung mit dieser Veröffentlichung gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verstoßen hat. In der Veröffentlichung der Daten des Opfers sieht er eine eklatante Verletzung der Persönlichkeitsrechte der 11-jährigen. Ferner kritisiert der Presserat Formulierungen wie »Sie hatte schon Erfahrung« und »... um miteinander zu schlafen«. Bei einer unter den besonderen Strafrechtsschutz fallenden Minderjährigen erscheint es unzulässig, vom Begriff »Miteinander schlafen« zu schreiben, da hier die kindliche Person und ihr Zutrauen mindestens missbraucht worden sind. Der Presserat kann sich auch nicht der Stellungnahme der Zeitung anschließen, die sich darauf stützt, dass der Umfang und die Vertiefung einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung, bei der Rechte von Betroffenen nicht verletzt würden, dem berichterstattenden Medium zu überlassen seien. Der Bericht verstößt in den oben zitierten Passagen gegen den in Ziffer 11 des Pressekodex angesprochenen Jugendschutz. Der Presserat hält den Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze für so schwerwiegend, dass er die Maßnahme der Rüge wählt. (B 31/94)

Aktenzeichen:B 31/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: öffentliche Rüge